

SOZIALORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER BRANDENBURGISCHEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT COTTBUS-SENFTENBERG

FASSUNG VOM 11. MAI 2021

Das Studierendenparlament der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) erlässt gemäß § 8 Abs. (1) der Semesterticket-Satzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg in Verbindung mit § 9 Abs. (1) der Satzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg die folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeines.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Übergeordnete Bestimmungen	2
§ 3 Antragsstellung	2
Abschnitt II Sozialfonds	2
§ 4 Voraussetzungen für eine Förderung	2
§ 5 Unbillige Härte	2
§ 6 Förderungsarten	3
§ 7 Bedarf	3
§ 8 Einkommen	3
§ 9 Vermögen	4
§ 10 Finanzierungsvorbehalt	4
§ 11 Antragsstellung	4
§ 12 Berechnung	5
§ 13 Bewilligung und Ablehnung von Anträgen	5
§ 14 Sozialfondskommission	5
§ 15 Folgen fehlender Mitwirkung	6
Abschnitt III Begrüßungsgeld	6
§ 16 Antragsstellung für Begrüßungsgeld	6
Abschnitt IV Schlussbestimmungen	7
§ 17 Änderung dieser Ordnung.....	7
§ 18 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen	7

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Sozialordnung gilt für alle Anträge auf Zuwendungen aus Mitteln der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg, die nicht durch übergeordnete Ordnungen geregelt sind. Sie unterscheidet folgende Fälle der Sozialordnung:
 - a. Sozialfonds
 - b. Begrüßungsgeld

§ 2 Übergeordnete Bestimmungen

- (1) Diese Ordnung ergeht im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft, insbesondere der:
 - a. Satzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg
 - b. Finanzordnung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg
 - c. Semesterticketsatzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg
- (2) Für alle Fälle, in denen diese Ordnung keine Regelungen trifft, sind die in Abs. (1) genannten Bestimmungen anzuwenden.

§ 3 Antragsstellung

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende, die im beantragten Semester ordnungsgemäß an der BTU Cottbus-Senftenberg immatrikuliert sind bzw. waren.
- (2) Im Falle der Exmatrikulation während des Zeitraumes der Antragsstellung für den Sozialfonds kann der Antrag abweichend von Abs. (1) bis zum Ende der laufenden Einreichungsfrist gestellt werden.

Abschnitt II Sozialfonds

§ 4 Voraussetzungen für eine Förderung

- (1) Studierende, die sich gemäß den Bestimmungen der Semesterticketsatzung der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg von der Beitragspflicht zum Semesterticket gemäß § 2 der Semesterticketsatzung nicht befreien können, können nach den Regelungen dieser Satzung einen Zuschuss zum Semesterticketbeitrag beantragen, wenn der Erwerb des Semestertickets unzumutbar ist. Weiter können Studierende einen Zuschuss zu sonstigen Studienbedarfen beantragen, wenn diese ebenfalls unzumutbar für diese sind.
- (2) Die Beantragung der Förderung für das Semesterticket ist für das Semester zu tätigen, in welchem der oder die Studierende gemäß dem Semesterticketvertrag zum Bezug des Semestertickets berechtigt ist. Eine Nachfrist kann im Einzelfall gewährt werden, wenn hierfür hinreichende Gründe bestehen.
- (3) Die Beantragung der Förderung für sonstige Studienbedarfe ist rückwirkend für das vorherige Semester zu tätigen, in dem die Kosten entstanden sind. Eine Begründung für die Anschaffung sonstiger Studienbedarfe kann verlangt werden.
- (4) Unzumutbarkeit ist zu erwarten, wenn das monatliche Einkommen aller in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen den Gesamtbedarf dieser nicht wesentlich überschreitet und das zusätzliche Aufbringen der Mittel für das Semesterticket und/oder sonstiger Studienbedarfe hierdurch eine unbillige Härte darstellt.

§ 5 Unbillige Härte

Unbillige Härte besteht, wenn das reale Gesamteinkommen und die Aufwendungen für das Semesterticket und/oder sonstiger Studienbedarfe Belastungen gemäß § 12 Abs. (2) dieser Ordnung ergeben.

§ 6 Förderungsarten

- (1) Förderungsfähig ist ein Zuschuss zum Semesterticket, zu Lernmaterialien, zur Lernförderung sowie zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung oder zur privaten studentischen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der oder die Studierende nicht dazu berechtigt ist, sich gesetzlich zu versichern.
- (2) Die Förderung eines Zuschusses für das Semesterticket erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere gemäß § 4, sowie der Semesterticketsatzung der Studierendenschaft der BTU Cottbus- Senftenberg.
- (3) Lernmaterialien umfassen alle besonderen für das Studium notwendigen Hilfsmittel, die für einen erfolgreichen Abschluss von Modulen unerlässlich sind. Die Nachweispflicht der Notwendigkeit und des Erwerbs, liegen bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Lernmaterialien werden mit 50% ihrer Anschaffungskosten gefördert. Die maximale Förderungssumme pro Semester beträgt 150,00 EUR. Anschaffungen unter 30,00 EUR werden nicht gefördert.
- (4) Lernförderung, die das Vorlesungsangebot angemessen ergänzt und zum erfolgreichen Abschluss von Modulen unerlässlich ist, wird pro Semester zu 50% der realen Kosten bezuschusst, sofern die Bezuschussungshöhe 10,00 EUR pro Lerneinheit (45 Minuten) und maximal 160,00 EUR gesamt nicht übersteigt. Falls die realen Kosten 20,00 EUR pro Lerneinheit und 320,00 EUR gesamt übersteigen, wird trotzdem mit diesen maximalen Beträgen gerechnet.
- (5) Die Bezuschussung der freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung erfolgt auf Grundlage der Differenz zwischen dem tatsächlichen Beitrag der freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung sowie des in § 13a I BAföG festgelegten Betrages. Die Bezuschussung beläuft sich hierbei auf 1/6 der berechneten Differenz. Dasselbe gilt für berechnete Zuschüsse zur privaten studentischen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 6 Abs. (1).

§ 7 Bedarf

- (1) Der Grundbedarf für antragsstellende Studierende sowie mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gilt ein Grundbedarf gem. § 20 SGB II. Dieser unterteilt sich wie folgt:
 - a. Alleinlebende
 - b. Verheiratete Paare oder in eingetragener Partnerschaft
 - c. Sowie für eigene Kinder¹ gemäß § 25 (5) BAföG im Alter von:
 - i. 0-5 Jahren
 - ii. 6-13 Jahren
 - iii. 14-17 Jahren
- (2) Dem Grundbedarf der Bedarfsgemeinschaft wird für jede in dieser Bedarfsgemeinschaft lebende Person ein Wohnkostenbeitrag hinzugerechnet. Bei der Hinzurechnung des Wohnkostenbeitrages werden zur Bedarfsgemeinschaft gehörende eigene Kinder ausgenommen. Der Wohnkostenbetrag bemisst gemäß § 13 II BAföG.
- (3) Aufgrund besonderer Lebenslagen kann ein Mehrbedarf angerechnet werden. Dieser wird für folgende Personengruppen und gemäß § 21 SGB II kalkuliert:
 - a. Werdende Mütter
 - b. Alleinerziehende
 - c. Menschen mit Behinderung
 - d. Kostenaufwendige Ernährung

§ 8 Einkommen

- (1) Die Studierenden und die sonstigen zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen inklusive eigene Kinder haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets und sonstiger Studienbedarfe einzusetzen.

¹ Kinder im Sinne von § 25 Abs. (5) BAföG sind eigene Kinder, Pflegekinder/ -personen, mit denen ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band besteht (sofern im Haushalt aufgenommen und das Obhut- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht); im Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners und im Haushalt aufgenommene Enkel.

- (2) Zum Einkommen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldwert mit Ausnahme der in § 11 Abs. 1 SGB II genannten Leistungen. Hierzu gehören insbesondere Mittel aus Arbeitsleistungen, Transferleistungen sowie sonstigen zur Deckung des Lebensunterhalts notwendigen Einnahmen.
- (3) Wird kein Einkommen erzielt, ist nachzuweisen, wie der Lebensunterhalt bestritten wird.
- (4) Für das Arbeitseinkommen ist der Nettomonatsverdienst anzusetzen. Zusätzlich werden die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben als Pauschalbetrag angerechnet.
 - a. Bei Studierenden, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich
 - i. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100,00 EUR übersteigt und nicht mehr als 1.000,00 EUR beträgt, auf 20 Prozent und
 - ii. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1.000,00 EUR übersteigt und nicht mehr als 1.200,00 EUR beträgt, auf 10 Prozent.
 1. Anstelle des Betrages von 1.200,00 EUR tritt für erwerbstätige Studierende, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1.500,00 EUR.
- (5) Vom Einkommen abzusetzen sind ferner Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge.

§ 9 Vermögen

- (1) Studierende haben ihr Vermögen nach Maßgabe des § 29 I BAföG einzusetzen, soweit dies zumutbar ist.
- (2) Ausländischen Studierenden wird ein erhöhtes Vermögen als Freibetrag angesetzt, da diese aufgrund § 5 I Nr. 1 AufenthG einen gesicherten Lebensunterhalt für den Erwerb der Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen haben. Hierfür wird der Förderungshöchstsatz nach § 2 III S.4 AufenthG in Verbindung mit § 13 und § 13a BAföG zugrunde gelegt.

§ 10 Finanzierungsvorbehalt

- (1) Die Förderung des Semestertickets und sonstiger Studienbedarfe im Rahmen dieser Ordnung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt des Haushaltes zum Sozialfonds der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg.
- (2) Der Sozialfonds setzt sich aus den eingezogenen Beiträgen zum Sozialfonds gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg und den Zinserträgen aus der Bewirtschaftung der nach § 1 der Semesterticketsatzung der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg eingezogenen Beiträge zusammen. Nicht verbrauchte Mittel werden im jeweils folgenden Semester für Zuschüsse gemäß § 8 der Semesterticket-Satzung der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg verwendet.

§ 11 Antragsstellung

- (1) Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Antragsstellung erfolgt mittels des im Internet oder im Büro des Studierendenrats bereitgestellten Formblattes. Die Formblätter werden in deutscher und in englischer Sprache ausgegeben. Der Antrag muss unterschrieben an den Studierendenrat gesandt werden.
- (2) Die Antragsstellung muss in den dafür ausgeschriebenen Zeiträumen erfolgen.
- (3) Anspruch auf Berücksichtigung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Hierbei gilt das Datum des Eingangsstempels.
- (4) Nachweise sind insoweit einzureichen, als dass diese den Umstand der Förderungsbedürftigkeit belegen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a. Mietvertrag
 - b. Personennachweise (Personalausweis, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde eigener Kinder, Aufenthaltstitel)
 - c. Aktuelle Studienverlaufsbescheinigung
 - d. Nachweise über Einkünfte aus Erwerb (Gehaltsnachweise der letzten 6 Monate, z.B. durch Lohnabrechnungen oder teilweise geschwärzte Kontoauszüge)
 - e. Nachweise über Einkünfte aus öffentlichen Mitteln wie bspw. BAföG, Kindergeld, Wohngeld

- f. Nachweise aus Stipendien und Ehrenämtern, soweit diese anrechnungsfähig sind
 - g. Nachweis über Unterhaltseinkünfte wie bspw. Zahlungsvereinbarungen oder teilweise geschwärtzte Kontoauszüge)
 - h. Nachweise über Vermögen
 - i. Nachweise über den Mehrbedarf
 - j. Nachweise über sonstige Einkünfte wie bspw. nicht beglichene Darlehenszahlungen, Geldgeschenke, Vermögensausschüttung, Versicherungsprämien, etc.
- (5) Die vorhergehenden und hier zurechenbaren weiteren Nachweise sind einzureichen.
- a. Nachweis über Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung
 - b. Nachweise über Beiträge zu weiteren öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen nach § 8 Abs. (5)
 - c. Rechnungen von Lernmaterialien und -förderung in Kopie.

§ 12 Berechnung

- (1) Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Differenz zwischen Einkünften und Bedarfen aller zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen. Dieser wird herangezogen, um zu ermitteln, ob und inwieweit die Bedarfsgemeinschaft als förderungsbedürftig eingestuft werden kann.
- (2) Als förderungsbedürftig gilt, die Bedarfsgemeinschaft, deren Einkünfte die Bedarfe, unter Berücksichtigung des Grund- und Mehrbedarfs aller Mitglieder, nicht wesentlich überschreiten. Hierbei gilt ein Belastungsbetrag von max. 200,00 EUR.
- (3) Die Förderungshöhe des Zuschusses zum Semesterticketbeitrag bemisst sich ferner an dieser Belastungsgrenze und wird gestaffelt angerechnet. So gilt für das Realeinkommen, das den Bedarf
- a. von 180,01 EUR bis maximal 200,00 EUR übersteigt, ein Prozentsatz von 20
 - b. von 150, 01 EUR bis maximal 180,00 EUR übersteigt, ein Prozentsatz von 40
 - c. von 100,01 EUR bis maximal 150,00 EUR übersteigt, ein Prozentsatz von 60
 - d. von 50,01 EUR bis maximal 100,00 EUR übersteigt, ein Prozentsatz von 80
 - e. nicht mehr als 50,00 EUR übersteigt, ein Prozentsatz von 100
- der Förderungshöhe.
- (4) Die Gesamtförderungshöhe bildet sich aus dem gestaffelten Zuschuss zum Semesterticket, zu Lernmaterialien, zur Lernförderung sowie zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung oder zur privaten studentischen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 6 Abs. (5).

§ 13 Bewilligung und Ablehnung von Anträgen

- (1) Anträge werden durch den*die Sachbearbeiter*in des Studierendenrats der BTU Cottbus-Senftenberg bearbeitet. Diese prüft die Anträge auf Vollständigkeit und fordert ggf. fehlende Unterlagen an.
- (2) Im Falle von Unstimmigkeiten oder eingehenden Widersprüchen ist die Sozialfondskommission durch den*die Vorsitzende*n einzuberufen.
- (3) Führt die Berechnung zu einer Bewilligung ist dies unter Angabe des prozentuellen Werts und geldwerten Betrages der*dem Antragssteller*in schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Führt die Berechnung zu einer Ablehnung ist dies ebenfalls unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Rückwirkende Zuschüsse sind nicht zu gewähren.

§ 14 Sozialfondskommission

- (1) Die Sozialfondskommission entscheidet über Anträge, die mit Unstimmigkeiten verbunden sind, sowie über eingehende Widersprüche. Hierüber hat der*die Sachbearbeiter*in das Präsidium zu informieren.
- (2) Die Sozialfondskommission besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Diese Mitglieder bilden sich aus mindestens einem*einer für Soziales zuständigen Referenten*in des Studierendenrates, einem*einer Referent*in für Finanzen und drei Studierenden des Studierendenparlaments.
- (3) Aufgrund der einzureichenden und sensiblen Daten müssen die Mitglieder der Kommission eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen. Bei Verstoß gegen die Erklärung tritt Abs. (5) ein.

- (4) Die Wahl der Studierenden erfolgt in der Regel in der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments und beträgt eine Amtszeit des Studierendenparlaments.
- (5) Eine Abwahl ist möglich, wenn gegen die Verschwiegenheitserklärung aus Abs. (3) verstoßen wird. Des Weiteren kann bei Verstoß gegen die Satzung der Studierendenschaft eine Abwahl stattfinden.
- (6) Der*die Vorsitzende*r wird in der ersten Sitzung der Sozialfondskommission gewählt. Die Wahl erfolgt über eine 2/3 Mehrheit. Die Amtszeit beträgt eine Amtszeit des Studierendenparlaments.
- (7) Bei Ausscheiden oder Abwahl eines Mitglieds nach Abs. (5) findet eine Nachwahl der verwaisten Stelle unverzüglich statt.
- (8) Die*der Vorsitzende*r bereitet die Kommissionssitzungen vor und nach und lädt zu diesen ein. Er*sie lässt sich durch den*die Sachbearbeiter*in des Studierendenrats der BTU Cottbus-Senftenberg, die die Anträge bearbeitet, informieren und stellen der Kommission die Anträge vor.
- (9) Die oder der Vorsitzende prüft zu Jahresbeginn etwaige Gesetzesänderung im Bezug zu dieser Ordnung und leitet Änderungen an den*die zuständigen Sachbearbeiter*in und das Referat für Finanzen des Studierendenrats der BTU Cottbus-Senftenberg weiter.

§ 15 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Der*die Antragsteller*in ist verpflichtet, die in § 11 aufgeführten Unterlagen und Nachweise zum Antrag unverzüglich einzureichen.
- (2) Liegen die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vor, wird dem*der Antragsteller*in für die Beibringung der fehlenden Unterlagen schriftlich oder per E-Mail eine Frist gesetzt.
- (3) Kommt der*die Antragsteller*in ihren*seinen Mitwirkungspflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, wird der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt.
- (4) Kommt der*die Antragsteller*in der Auskunftspflicht nicht im vollen Umfang oder nicht wahrheitsgemäß nach, ist die Förderung zurückzuzahlen und ein Sperrvermerk durch den Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg zu führen.

Abschnitt III Begrüßungsgeld

§ 16 Antragsstellung für Begrüßungsgeld

- (1) Antragsberechtigt sind Eltern von Neugeborenen, bei denen mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt der Antragsstellung ordnungsgemäß an der BTU Cottbus-Senftenberg immatrikuliert ist.
- (2) Pro Kind kann nur ein Antrag gestellt werden.
- (3) Das Alter des Kindes darf zur Antragsstellung ein Jahr nicht überschreiten.
- (4) Die Förderungshöhe beträgt 100,- pro Kind, welche in Form eines Begrüßungsgeldes an das antragstellende Elternteil ausgezahlt wird.
- (5) Der Nachweis muss in Form einer Geburtsurkunde und einer zum Zeitpunkt der Antragsstellung aktuellen Studienbescheinigung erfolgen.
- (6) Sind die Projektmittel erschöpft besteht kein Anspruch auf die Förderung.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 17 Änderung dieser Ordnung

- (1) Diese Ordnung kann mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Anwesenden und der Hälfte aller Parlamentarier*innen geändert werden.
- (2) Vorlagen zur Änderung dieser Ordnung müssen mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung versandt werden.
- (3) Änderungen dieser Ordnung sind durch Aushang zu veröffentlichen und bei der Rechtsaufsicht anzuzeigen.

§ 18 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung durch Aushang in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sozialfondsordnung der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg vom 21. Juli 2020 außer Kraft.
- (2) Anträge, die vor in Kraft treten dieser Ordnung eingereicht oder beantragt wurden bzw. begonnen haben, werden nach den Regelungen, zu denen sie beantragt wurden bzw. begonnen haben, durchgeführt.

Diese Sozialordnung wurde vom Studierendenparlament der BTU Cottbus-Senftenberg am 11. Mai 2021 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen und am 14. Mai 2021 mit dem Schreiben des Präsidiums des Studierendenparlamentes der Präsidentin der BTU Cottbus-Senftenberg angezeigt. Das Protokoll ist im Büro des Studierendenrates einsehbar.

Cottbus, den 14. Mai 2021
gez.

Philipp Kallisch, Armin Vollstedt und Luise Westphal
Präsidium des Studierendenparlamentes
der Brandenburgisch Technischen Universität Cottbus-Senftenberg